



# **Amtsblatt**

# FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Regen, 30.03.2022

Inhalt:

Nr. 5

## 8. Sitzung des Kreisausschussses

Bekanntmachung der Tagesordnung

Entschädigungssatz für Feldgeschworene gem. Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Bekanntmachung

Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Bodenmais

Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bauherr: ATC Germany Holdings GmbH; Bauvorhaben: Errichtung Mobilfunkmasten; Bauort: Regen, Neigerhöhe

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald

Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgebot von Sparkassenbüchern



# BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

### Am Mittwoch, 30.03.2022, um 14:30 Uhr

findet in der Aula der Realschule Regen, Pfarrer-Biebl-Str. 20, 94209 Regen die

## 8. Sitzung des Kreisausschusses

mit folgender Tagesordnung statt.

## Öffentliche Sitzung

- 1 Antrag von Frau Christine Haas auf Niederlegung ihres Ehrenamtes als Kreisrätin (Vorberatung)
- 2 Berufung von Herrn Michael Englram in den Kreistag (Vorberatung)
- 3 Umbesetzung in den Ausschüssen und weiteren Gremien (Vorberatung)
- 4 Faire und nachhaltige Beschaffung im Landkreis Regen (Vorberatung)
- 5 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2021; Vorlage der ungeprüften Jahresrechnung nach Art. 88 Abs. 2 LKrO
- 6 Landratsamt Regen Bestandsgebäude Kostenberechnung
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2022; Beschlussfassung einschl. der Entscheidung über neue Zuschussanträge auf freiwillige Leistungen (Vorberatung)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 22.03.2022

gez.

Rita Röhrl

Landrätin

# Landratsamt Regen Sicherheit, Gewerbe, Jagd

Az. 31-6521

#### **Bekanntmachung**

der Höhe des Entschädigungssatzes für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018 beträgt die Gebühr für Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen ab 01.04.2022 14,67 Euro je Stunde.

Regen, den 30.03.2022

gez.

Moser

Regierungsrätin

#### Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Bodenmais

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1, sowie Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird die oben genannte Verbandssatzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bodenmais in der Sitzung vom 28.10.2021 neu beschlossene Verbandssatzung wird

#### rechtsaufsichtlich genehmigt.

- 2. Nach erneuter Ausfertigung mit einem Datum, dass nach dieser Genehmigung liegt, wird die neue Verbandssatzung und diese Genehmigung des Landratsamtes im Amtsblatt des Landkreises amtlich bekannt gemacht.
- 3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 29.03.2022 Landratsamt Regen

gez. Kraus Regierungsdirektor

#### Verbandssatzung

#### für den Schulverband Bodenmais

vom 14.02.2022

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Arnbruck und Drachselsried sowie der Markt Bodenmais.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Mittelschule Bodenmais.
- (3) Er führt den Namen "Schulverband für die Mittelschule Bodenmais" und hat seinen Sitz in Bodenmais.

#### § 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

- 1. die Schulverbandsversammlung,
- 2. der Schulverbandsvorsitzende.

#### § 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Vertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß der Geschäftsordnung dem Schulverbandsvorsitzendem übertragen worden ist.

#### § 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

# § 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende/r oder dessen/deren Stellvertreter/in sind.
- (3) a) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.
  - b) Neben der Entschädigung nach Abs. 3) a) wird dem/der Schulverbandsvorsitzenden kein Sitzungsgeld gezahlt. Ist er Arbeiter oder Angestellter oder selbstständig Tätiger gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Wir der/die Schulverbandsvorsitzende außerhalb seines Wohnortes tätig, hat er Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 Abs. 6.
- (4) a) Der/Die Stellvertreter/in des/der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EURO. Abs. 3 b) gilt entsprechend.
  - b) Der/Die stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält, wenn er/sie allein in seiner/ihrer Eigenschaft als weiteres Schulverbandsmitglied tätig wird, Sitzungsgeld, Verdienstausfallentschädigung, wenn die daran geknüpften persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und Reisekostenvergütung.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 EURO. Diese Entschädigung wird aus für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt.

#### § 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### § 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das die/den Schulverbandsvorsitzende/n stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festzulegen.

#### § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

#### § 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von einer Rechnungsprüfungsgruppe umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Die Rechnungsprüfungsgruppe besteht aus den Kämmerern der Mitgliedsgemeinden.

### § 10 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Tag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### § 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### § 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote".
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachung in Ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

#### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung für den Schulverband Bodenmais vom 03.02.2010 mit der Änderung vom 18.05.2011 außer Kraft.

Bodenmais, den 14.02.2022

Schulverband Bodenmais

Joachim Haller

1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD hat in ihrer Sitzung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltssatzung 2022)

Vom 25.03.2022

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

### § 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

269.000 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

171.000 €

ab.

#### § 2 Kreditaufnahmen

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4 Verbandsumlage

Eine **Verbandsumlage** gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) gegenüber der Stadt Viechtach wird nicht festgesetzt.

#### § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 44.000 € festgesetzt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Viechtach, 25.03.2022

#### ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez. Herbert Preuß Verbandsvorsitzender

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.03.2022 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Haushaltssatzung vom 25.03.2022 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger  $\parallel$ Service. virtuelles Rathaus. Haushalt. Haushalt 2022 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 25.03.2022

## **ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD**

gez. Herbert Preuß Verbandsvorsitzender I. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach hat in ihrer Sitzung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltssatzung 2022)

Vom 25.03.2022

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

827.000 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

59.000€

ab.

#### § 2 Kreditaufnahmen

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

# § 4 Schulverbandsumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **598.000** € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **230 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.600 €** festgesetzt:

Mitgliedsgemeinde	Zahl der Verbandsschüler		Schulverbands- umlage je Verbandsschüler	Schulverbands- umlage je Mitgliedsgemeinde
Stadt Viechtach	141 Verbandsschüler	Х	2.600 € =	*****
Gemeinde Kollnburg	49 Verbandsschüler	Χ	2.600 € =	127.400 €
Gemeinde Prackenbach	40 Verbandsschüler	Χ	2.600 € =	104.000 €

(3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

#### § 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **137.000** € festgesetzt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Viechtach, 25.03.2022 SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Andreas Eckl

stellv. Schulverbandsvorsitzender

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.03.2022 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Haushaltssatzung vom 25.03.2022 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2022 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 25.03.2022

#### SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.
Andreas Eckl
stellv. Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der Bayer. Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer 00640-R21

Bauherr ATC Germany Holdings GmbH

Gneisenaustraße 15, 80992 München

Bauvorhaben Errichtung Mobilfunkmasten

Bauort Regen, Neigerhöhe

Grundstück(e) Gemarkung Rinchnachmündt Flurnummer(n) 287/0

#### BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

Bescheid:

Teil I

 Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 22. Mrz. 2022 und der Nummer 00640-R21 versehenen

#### technisch geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.31 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 24.03.2022

Landratsamt Regen Untere Bauaufsichtsbehörde

*gez.* Kraus Regierungsdirektor

#### Landes- und Regionalplanung

# Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

#### **B XII Wasserwirtschaft**

wurde vom Planungsausschuss am 24.09.2021 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Regen zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Regen Bürgerbüro Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen

#### **Auslegungszeit:**

11. April 2022 bis 20. Mai 2022 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr)

#### Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

 $\frac{https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html}{www.region-donau-wald.de}$ 

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: planungsverband@region-donau-wald.de möglich.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§16 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLplG)

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 29. März 2022 REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

> Josef Laumer Landrat Verbandsvorsitzender

# Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116144027	24.03.2022	König; List

Sparkasse Regen-Viechtach